

Verkündet am
21. April 1964

Oechsler, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In der Patenterteilungssache

betreffend die Patentanmeldung C 1752 IVc/39b

der C [REDACTED] G [REDACTED]-Werke Aktiengesellschaft in H [REDACTED],
Anmelderin und Rechtsbeschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

weitere Beteiligte:

Herbert L [REDACTED] in S [REDACTED] (K [REDACTED] A [REDACTED] / Sch [REDACTED]),

Einsprechender und Rechtsbeschwerdegegner,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der Ia-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 14. April 1964 unter Mitwirkung des Senats-
präsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter Dr. Spreng,
Dr. Löscher, Dr. Spengler und Schneider

beschlossen:

1. Die Rechtsbeschwerde der Anmelderin gegen den
Beschluß des 15. Senats (technischen Beschwerde-
senats X) des Bundespatentgerichts vom 20. Mai 1963
wird auf Kosten der Anmelderin zurückgewiesen.
2. Der Wert des Beschwerdegegenstands für das Rechts-
beschwerdeverfahren wird auf 20.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I. Die Anmelderin hatte am 29. Januar 1944 eine Erfindung betreffend "Verfahren zur Herstellung von harten Massen oder Formkörpern in Zellstruktur aus wärmebildsamen Stoffen" mit insgesamt 4 Patentansprüchen bei dem Reichspatentamt zur Erteilung eines Patents angemeldet (C 58802 IVc/39b). Die Anmeldung wurde auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949 von dem Deutschen Patentamt weiterbehandelt (C 1752 IVc/39b) und am 7. Februar 1952 bekanntgemacht. Daraufhin erhob der Beteiligte L [REDACTED] Einspruch gegen die Patenterteilung. In dem Einspruchsverfahren, in dem unter anderem die älteren Anmeldungen L 1045 IVc/39b und L 1054 IVc/39b des Einsprechenden sowie die französischen Patentschriften 774 401 und 836 611, die britische Patentschrift 527 951 und die US-Patentschrift 2 229 593 entgegengehalten wurden, reichte die Anmelderin auf Zwischenbescheide des Prüfers mehrmals abgeänderte Unterlagen ein. Die mit der letzten Eingabe vom 26./30. August 1960 noch geltend gemachten 2 Patentansprüche hatten folgenden Wortlaut:

- "1. Verfahren zur Herstellung von harten Zellkörpern aus thermoplastischen Kunstharzen, wobei diese mit einer Flüssigkeitangepastet und mit einem Blähmittel versetzt, diese Pasten in gasdicht schließenden Formen erhitzt, die Formen noch während des Abkühlens entleert und die so erhaltenen Zellkörper gegebenenfalls nochmals frei erhitzt werden, dadurch gekennzeichnet, daß man solche Anpastflüssigkeiten verwendet, die beim Erhitzen entweder durch Polymerisation oder durch Polykondensation erhärten.

- 3 -

2. Verfahren nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der Anpastflüssigkeit, soweit es sich um eine polymerisierende Anpastflüssigkeit handelt, peroxydische Polymerisationsinitiatoren, z.B. Benzoylperoxyd, zugesetzt werden."

Durch Beschluß der Prüfungsstelle für Klasse 39b des Deutschen Patentamts vom 8. November 1960 ist der Anmelderin sodann das nachgesuchte Patent unter der Bezeichnung "Verfahren zur Herstellung von harten Zellkörpern aus thermoplastischen Kunstharzen" mit den 2 Patentansprüchen gemäß der Eingabe vom 26./30. August 1960 erteilt worden.

Gegen den Beschluß der Prüfungsstelle erhob der Einsprechende L. [REDACTED] Beschwerde. In dem Beschwerdeverfahren, das mit dem Inkrafttreten des Sechsten Überleitungsgesetzes vom 23. März 1961 am 1. Juli 1961 auf das Bundespatentgericht übergang, wurden von beiden Seiten Versuchsberichte vorgelegt. In der mündlichen Verhandlung vom 20. Mai 1963 machte die Anmelderin nur noch folgenden Patentanspruch geltend:

"Verfahren zur Herstellung von Zellkörpern aus thermoplastischen Kunstharzen, wobei diese mit einer Flüssigkeitangepastet und mit einem Blähmittel versetzt, diese Pasten in gasdicht schließenden Formen erhitzt, die Formen noch während des Abkühlens entleert und die so erhaltenen Zellkörper gegebenenfalls nochmals frei erhitzt werden, dadurch gekennzeichnet, daß man solche Anpastflüssigkeiten verwendet, die beim Erhitzen entweder allein oder im Zusammenwirken zu mehreren und/oder mit anderen Stoffen durch Polymerisation oder Polykondensation erhärten."



Durch den hier angefochtenen Beschluß vom 20. Mai 1963 (15 W 587/61) hat der 15. Senat (technischer Beschwerdesenat X) des Bundespatentgerichts den Beschluß der Prüfungsstelle vom 8. November 1960 aufgehoben und das nachgesuchte Patent versagt. Ein Antrag der Anmelderin vom 26. Juni 1963, den Beschluß des Beschwerdesenats dahin zu berichtigen, daß die Rechtsbeschwerde zugelassen werde, ist von ihr nach Belehrung durch den Vorsitzenden des Beschwerdesenats nicht weiterverfolgt worden.

Die Anmelderin hat sodann gegen den ihr am 20. Juni 1963 zugestellten Beschluß des Beschwerdesenats mit einem am 19. Juli 1963 bei dem Bundesgerichtshof eingegangenen Schriftsatz Rechtsbeschwerde eingelegt, die sie auf die Rüge stützt, daß der angefochtene Beschluß "nicht mit Gründen versehen" sei. Sie beantragt,

den Beschluß des Bundespatentgerichts vom 20. Mai 1963 - 15 W 587/61 - aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bundespatentgericht zurückzuverweisen.

Der Einsprechende beantragt, die Rechtsbeschwerde als unbegründet zurückzuweisen.

II. 1. Die Rechtsbeschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch ohne Zulassung durch den Beschwerdesenat des Bundespatentgerichts nach § 41 p Abs. 3 PatG an sich statthaft, weil die einzelnen Rügen, auf die sie gestützt wird, sich jedenfalls zu einem Teil als die in § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG aufgeführte Rüge darstellen, daß der angefochtene Beschluß "nicht mit Gründen versehen" sei. Die Rechtsbeschwerde ist daher als zulässig

anzusehen, ohne daß es dafür zunächst darauf ankommt, ob die Rügen auch begründet sind, die behaupteten Mängel also wirklich vorliegen (BGHZ 39, 333/34).

2. Das gilt jedoch nicht, soweit die Rechtsbeschwerdeführerin die Rechtsfrage zur Entscheidung stellen will, ob der angefochtene Beschluß nicht bereits deshalb "nicht mit Gründen versehen" sei, weil er die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde nicht begründe, obwohl die Voraussetzungen des § 41 p Abs. 2 PatG vorgelegen hätten und das Bundespatentgericht daher zur Zulassung der Rechtsbeschwerde verpflichtet gewesen wäre. Wie in dem zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung bestimmten Beschluß des Senats vom 21. April 1964 in der gleichzeitig zur Verhandlung und Entscheidung gebrachten Rechtsbeschwerdesache Ia ZB 218/63 näher ausgeführt, kann unter dem "nicht mit Gründen versehenen" Beschluß im Sinne des § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG nur der Beschluß des Beschwerdesenats verstanden werden, durch den über die Beschwerde selbst entschieden worden ist, nicht aber auch eine in der Formel oder in den Gründen dieses Beschlusses oder - wie hier - überhaupt nicht ausdrücklich ausgesprochene Entscheidung über die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde. Wie in dem Beschluß des Senats in der Sache Ia ZB 218/63 ferner des näheren ausgeführt, kann das Anwendungsgebiet des § 41 p Abs. 3 PatG vom Gericht auch nicht auf weitere, dort nicht genannte Fälle erstreckt, die sog. "zulassungsfreie Rechtsbeschwerde" des § 41 p Abs. 3 PatG also insbesondere nicht, wie es hier die Rechtsbeschwerdeführerin möchte, im selben Umfang wie in anderen Verfahrensordnungen die sog. "Nichtzulassungsbeschwerde" ganz allgemein auch zur Nachprüfung der Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde als gegeben angesehen werden. Da hier die Rechtsbeschwerdeführerin keine eigenen Gesichtspunkte zur

Frage des Anwendungsgebietes des § 41 p Abs. 3 PatG vorge-
tragen hat, kann insoweit hier im übrigen auf die Aus-
führungen des Beschlusses in der Sache Ia ZB 218/63 Bezug
genommen werden. Könnte danach aber die Rüge, die Nichtzu-
lassung der Rechtsbeschwerde sei nicht begründet, für sich
allein die nicht zugelassene Rechtsbeschwerde nicht zulässig
machen, so kann diese Rüge auch nicht im Rahmen einer wegen
anderer Rügen zulässigen Rechtsbeschwerde sachlich geprüft
werden.

III. Soweit die Rechtsbeschwerde zulässig ist, kann sie
gleichwohl in der Sache selbst keinen Erfolg haben, weil der
behauptete Mangel, der angefochtene Beschluß sei im Sinne
des § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG "nicht mit Gründen versehen",
tatsächlich nicht vorliegt.

1. Der Beschwerdesenat hat den Anmeldungsgegenstand
mangels technischen Fortschritts nicht für patentfähig ange-
sehen und zur Begründung dessen im wesentlichen folgendes
ausgeführt:

Wie bei der mündlichen Verhandlung klargestellt, hätten
sich die Erfinder die Aufgabe gestellt, die Verarbeitbarkeit
der schäumbaren Massen bei der an sich bekannten Herstellung
von Hartschaumstoffen zu verbessern, ohne daß die Härte der
letzteren beeinträchtigt werde. Zur Lösung dieser Aufgabe
würden im Rahmen des bekannten Verfahrens thermoplastische
Kunstharze mit solchen Flüssigkeitenangepastet, die beim
Erhitzen entweder allein oder im Zusammenwirken zu mehreren
und/oder mit anderen Stoffen durch Polymerisation oder Poly-
kondensation erhärten, beispielsweise mit Styrol oder Phenol
(Phenolabkömmlinge). Bezüglich der Offenbarung des nunmehr

beanspruchten Anmeldungsgegenstandes in den ursprünglichen Unterlagen bestünden keine formellen Bedenken.

Die der Anmeldung zugrundeliegende Aufgabe sei zwar bereits auf andere Weise, u.a. nach der französischen Patentschrift 774 401, gelöst worden, die Aufgabenstellung als solche könne daher nicht mehr patentbegründend sein. Der Anmeldungsgegenstand selbst sei aber in den entgegengehaltenen Druckschriften nicht vorbeschrieben und deshalb als neu anzusehen: in dem Verfahren nach der französischen Patentschrift 774 401 trete bei der Herstellung der Zellkörper weder eine Polykondensation noch eine Polymerisation ein; nach der französischen Patentschrift 836 611 erfolge das Anpolymerisieren von polymerisierbaren Flüssigkeiten an thermoplastische Kunstharze ohne Bildung von Zellkörpern; aus der britischen Patentschrift 527 951 sei zwar die Herstellung von Zellkörpern durch Erhitzen von thermoplastischen Kunstharzen, gegebenenfalls unter Zusatz von vulkanisierbarem Kautschuk, mit Alkohol und Treibmitteln in geschlossenen Formen zu entnehmen, wobei jedoch das Entformen während des Abkühlens nicht hervorgehoben werde und trotz der Erwähnung von flüssigen Phenol-Formaldehyd-Harzen deren Kombination mit den thermoplastischen Kunstharzen nicht hervorgehe; die US-Patentschrift 2 299 593 behandle zwar die Herstellung von Zellkörpern aus Kautschukmassen, denen vor dem Expandieren thermoplastische Kunstharze zugegeben sein könnten, unterscheide sich von dem Anmeldungsgegenstand aber zumindest durch die Art des Entformens der aufgeblähten, noch heißen Masse.

Trotz Neuheit zeige das beanspruchte Verfahren jedoch nicht den erforderlichen technischen Fortschritt. Der Einsprechende habe anhand seines Versuchsberichts geltend gemacht, daß nach den Angaben des die Kondensation betreffenden

nunmehrigen Beispiels 2 der Anmeldung ohne weiteres kein brauchbarer Schaumstoff hergestellt werden könne. Insofern, als in den Versuchen des Einsprechenden zumindest die wässerige Formaldehydlösung eine Anpastflüssigkeit darstelle, werde die vom Einsprechenden für seine Versuche herausgegriffene Arbeitsweise durch den nunmehrigen, durchaus allgemein gehaltenen Anspruch erfaßt. Die von der Anmelderin bei ihren Gegenversuchen verwendeten Substanzen und Methoden seien in den ersten Anmeldeunterlagen nicht genannt, so daß die Behauptungen des Einsprechenden als von der Anmelderin nicht widerlegt anzusehen seien. Es sei danach festzustellen, daß auch die Herstellung von minderwertigen, nicht einmal als Schaumstoffe anzusprechenden Produkten unter das beanspruchte Verfahren falle. Darüber hinaus seien selbst die von der Anmelderin neu vorgelegten, nicht einmal nach einer ursprünglich offenbarten Arbeitsweise gewonnenen Proben allein schon wegen ihres Geruchs nach Phenol gegenüber dem Stand der Technik als unbrauchbar zu werten. Auch bei der Verwendung von z.B. Amylen als polymerisierbarer Flüssigkeit sei die Bildung fortschrittlicher Produkte, insbesondere harter Schaumstoffe nicht erwiesen. Die aufgezeigten Bedenken könnten auch nicht dadurch entkräftet werden, daß die Anmelderin auf die am Anmeldetag erwünschte, kriegsbedingte, knappe Offenbarung und die notwendige Einbeziehung der Kenntnisse des Fachmanns bei der Wahl der Ausgangsstoffe verweise. Denn gerade die wässerige Formaldehydlösung werde wegen ihrer bequemen Anwendung bei der Polykondensation eingesetzt.

Zusammenfassend sei demnach festzustellen, daß dem Anmeldungsgegenstand in dessen gesamtem Umfang ein technischer Fortschritt nicht zuerkannt werden könne. Mangels ausreichender und rechtzeitiger Offenbarung sei eine nur die etwa technisch zulänglichen Arbeitsweisen erfassende weitere Einschränkung nicht zu erörtern.

2. Nach der im Beschluß I ZB 27/62 vom 21. Dezember 1962 (BGHZ 39, 333) vertretenen Auffassung des früheren Ersten Zivilsenats des Bundesgerichtshofs, der sich der jetzt erkennende Ia-Zivilsenat bereits in mehreren Entscheidungen, so namentlich in den zur Veröffentlichung vorgesehenen Entscheidungen Id ZB 1/202/63 I und Ia ZB 1/204/63 204/63 vom 28. November 1963 (inzwischen auszugsweise abgedruckt in MDR 1964, 117 Nr. 4 und 295 Nr. 10), angeschlossen hat und von der abzugehen er keinen Anlaß sieht, läßt sich für die Auslegung des § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG keine Abweichung von den Auslegungsgrundsätzen rechtfertigen, welche die Rechtsprechung für die - zwar nicht hinsichtlich der Rechtsfolgen, aber hinsichtlich der Voraussetzungen - wörtlich gleichlautende Vorschrift des § 551 Nr. 7 ZPO allgemein entwickelt hat, so daß also insbesondere nicht etwa sämtliche Rügen, wie sie im Falle einer Verletzung des § 286 ZPO gegeben sind, die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde nach § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG begründen können. Unter die Fälle, in denen nach der im Beschluß vom 21. Dezember 1962 ausführlich dargestellten Rechtsprechung zu § 551 Nr. 7 ZPO oder nach der bisherigen Rechtsprechung des Ersten Zivilsenats und des Ia-Zivilsenats des Bundesgerichtshofs zu § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG ein Beschluß als "nicht mit Gründen versehen" betrachtet werden könnte, kann keiner der hier von der Rechtsbeschwerde im einzelnen behaupteten Mängel des angefochtenen Beschlusses gerechnet werden.

a) Die Rechtsbeschwerde meint, "Hartschaumstoffe" einerseits, auf deren Herstellung sich die der Anmeldung zugrundeliegende Aufgabe nach den Gründen des angefochtenen Beschlusses beziehen solle, und "harte Zellkörper" andererseits, auf deren Herstellung sich die Anmeldung nach dem

dem Gattungsbegriff der zuletzt geltendgemachten Patentansprüche in Wirklichkeit beziehe, seien wegen ihrer gänzlich anderen Porenstruktur etwas Verschiedenes und nicht miteinander zu vergleichen; die Beschlußgründe befaßten sich also mit einem anderen Verfahren (aliud), als es beansprucht sei, und der auf ein Verfahren zur Herstellung von "harten Zellkörpern" gerichtete Patentanspruch sei demnach überhaupt nicht beschieden.

Damit kann die Rechtsbeschwerde - jedenfalls im Rahmen des § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG - schon aus dem Grunde keinen Erfolg haben, weil der Beschwerdesenat die Begriffe "Hartschaumstoffe" und "harte Zellkörper" ersichtlich zumindest teilweise gleichgesetzt hat und seine auf "Hartschaumstoffe" bezüglichen Sätze auch für "harte Zellkörper" gelten. Schon der Berichterstatter des Beschwerdesenats hatte in einem Zwischenbescheid vom 7. März 1962 die beiden Begriffe ausdrücklich gleichgesetzt, indem er es als die der Anmeldung zugrundeliegende Aufgabe bezeichnete, die Verarbeitbarkeit der schäumbaren Massen bei der an sich bekannten Herstellung "von harten Zellkörpern (Hartschaumstoffen)" zu verbessern. Aus den Akten ist nicht ersichtlich, daß die Anmelderin in der Folgezeit bis zum Erlaß des angefochtenen Beschlusses dieser Gleichsetzung jemals widersprochen hätte. Vielmehr ist sogar in der von ihr selbst eingereichten "Aktennotiz" der "Kunststoff-Chemie" in Stöcken vom 13.5.1963 davon die Rede, daß es möglich sei, unter den Bedingungen des Ausführungsbeispiels 3 der Anmeldung "Hartschaumkörper" herzustellen, während in dem gleichzeitig eingereichten "Versuchsbericht" der "Abteilung Patente und Lizenzen" vom 16. Mai 1963 statt dessen von "harten Zellkörpern" gesprochen wird. Sodann ist bei der Behandlung der entgegengehaltenen Patentschriften

im angefochtenen Beschluß jeweils auch darauf abgestellt, ob sie sich mit der Herstellung oder Bildung von "Zellkörpern" befassen, und zwar in dem Sinne, daß sie überhaupt nur dann mit dem Anmeldungsgegenstand vergleichbar seien, wenn sie das tun. Bei dieser Sachlage könnte, wenn die beiden Begriffe wirklich, wie die Rechtsbeschwerdeführerin vorträgt, gegensätzlich und nicht, wie der Rechtsbeschwerdegegner meint, zumindest teilweise synonym sein sollten, nur eine falsche Bezeichnung oder allenfalls ein sachlicher Fehler in den Ausführungen des Beschwerdesenats, aber kein Mangel der Begründung im Sinne des § 41 p Abs. 3 Nr. 5 PatG gefunden werden.

Damit erledigt sich zugleich die in derselben Richtung liegende weitere Rüge, der Beschwerdesenat habe auch in Ansehung des technischen Fortschrittes lediglich ein "Verfahren zur Herstellung von Schaumstoff", nicht aber das beanspruchte "Verfahren zur Herstellung von Zellkörpern" beschrieben.

b) Die Rechtsbeschwerde rügt ferner, der angefochtene Beschluß sei auch insofern "nicht mit Gründen versehen", als der Beschwerdesenat zusammenfassend lediglich feststelle, daß dem Anmeldungsgegenstand "in dessen gesamtem Umfang" ein technischer Fortschritt nicht zuerkannt werden könne, aber nicht ausreichend prüfe und begründe, ob nicht ein eingeschränkter Anspruch hätte erteilt werden können; hierzu heiße es einfach, mangels ausreichender und rechtzeitiger Offenbarung sei eine nur die etwa technisch zulänglichen Arbeitsweisen erfassende weitere Einschränkung nicht zu erörtern; das sei keine Begründung für eine Versagung eines eingeschränkten, etwa auf das Beispiel 1 abgestellten Patentanspruchs.

Diese Rüge beruht auf einer Verkennung der Gedankengänge des Beschwerdesenats. Es mag zwar sein, daß die "Zusammenfassung" des Beschwerdesenats, für sich allein betrachtet, in ihrer Kürze mißverständlich geworden ist. Aus dem Gesamtzusammenhang der Gründe, in dem eine solche "Zusammenfassung" betrachtet werden muß, ergibt sich jedoch klar, was der Beschwerdesenat gemeint hat: wenn ein unter die Anmeldung fallendes und dem Fachmann darin offenbartes Verfahren - nämlich das vom Einsprechenden bei seinen Versuchen verwendete Verfahren - nicht zur Herstellung von brauchbaren Produkten führe, dann könne dem Anmeldungsgegenstand im ganzen ein technischer Fortschritt nicht zuerkannt werden; ein technischer Fortschritt könne möglicherweise einem auf die technisch zulänglichen Arbeitsweisen beschränkten Anspruch zuerkannt werden; es fehle aber an der ausreichenden und rechtzeitigen Offenbarung solcher technisch zulänglichen Arbeitsweisen. Zur Nennung dieser technisch zulänglichen Arbeitsweisen aber war die Rechtsbeschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren wiederholt aufgefordert worden. Die Verfahrensweisen, die sie bei ihren eigenen Versuchen angewandt hatte, sind nach den vorangehenden Ausführungen des Beschwerdesenats in den ursprünglichen Anmeldungen nicht offenbart gewesen. Nimmt man diese Ausführungen zu den Ausführungen in der "Zusammenfassung" hinzu, dann ergibt der angefochtene Beschluß im ganzen eine vollständige und in sich widerspruchsfreie Begründung für die Verneinung des technischen Fortschritts.

d) Auf das gleiche Mißverständnis der Gedankengänge des Beschwerdesenats sind schließlich auch die Rügen der Rechtsbeschwerde zurückzuführen, der Einsprechende habe gar nicht nach einem unter die Anmeldung fallenden Verfahren gearbeitet und der Beschwerdesenat hätte nicht einfach den Versuchsbericht des Einsprechenden zugrundelegen dürfen, sondern einen Sachverständigen zur Durchführung von weiteren Versuchen

heranziehen müssen. Der Beschwerdesenat hat (auf Seite 8 der Beschlußausfertigung) ausdrücklich gesagt, gerade die wässerige Formaldehydlösung - mit der der Einsprechende gearbeitet hat - werde ihrer bequemen Anwendung wegen bei der Polykondensation eingesetzt, falle also - wie hier ohne weiteres zu ergänzen ist, - unter die Anmeldung; und es war nicht Sache des Beschwerdesenats, durch Hinzuziehung eines Sachverständigen, sondern Sache der Anmelderin, durch eigene Versuche die Brauchbarkeit der Anmeldung zu beweisen und dabei zugleich darzutun, daß die Verfahren, nach denen diese Versuche durchgeführt wurden, als unter die Anmeldung fallend in den ursprünglichen Unterlagen offenbart waren. Zumindest das letztere aber hat, wie der Beschwerdesenat feststellt, die Anmelderin nicht zu tun vermocht.

IV. Nach alledem war die Rechtsbeschwerde mit der Kostenfolge aus § 41 y Abs. 1 Satz 2 PatG als unbegründet zurückzuweisen.

Dr. Nastelski Spreng Löscher Spengler Schneider